

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0040/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	12.05.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	08.06.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel,
Kreis Plön
für das Gebiet nördlich der Straße "Sick-
kampsredder", westlich der Straße "Sick-
furt", ca. 520 m östlich des Sportplatzes
Bönebüttel**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Feststellungsbeschluss**

A n t r a g:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.03.2015 – 29.04.2015 vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen Behörden und Träger öffentlicher

Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel mit dem Änderungsbereich „Biogasanlage Sickfurt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Innenminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist anschließend nach § 6 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, gefasst. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit im Gegensatz zum bisherigen Planrecht erhöhter Leistungsfähigkeit schaffen. Die hier in Rede stehende Biogasanlage ist bereits seit 2007 in Betrieb, will jedoch ihre Leistungsfähigkeit in Spitzenzeiten erhöhen – bei gleichbleibender durchschnittlicher Jahresleistung.

Der Flächennutzungsplan soll derart geändert werden, dass die bisher in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltene Angabe einer Leistungsgrenze (1,0 MW elektrische Leistung) mangels einer Ermächtigungsgrundlage ersatzlos gestrichen wird. Eine Regelung der installierten elektrischen Leistungsfähigkeit der Anlage und der jährlich einzuspeisenden Strommenge wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) getroffen.

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. März 2015 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Entwurf des Bauleitplanes hat während der Zeit vom 30.03.2015 bis zum 29.04.2015 öffentlich ausgelegen; parallel hierzu wurden die in ihren Aufgabengebieten betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind lediglich vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erhebliche Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgebracht worden, welche jedoch nach Aussagen des Betreibers und nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen auf Genehmigungsebene abgearbeitet werden können. Die Einhaltung sämtlicher geltender Vorgaben aus einschlägigen Richtlinien oder Gesetzestexten hinsichtlich des Betriebsablaufes wird im Änderungs genehmigungsverfahren sichergestellt.

Außerdem hat das Archäologische Landesamt erstmalig mitgeteilt, dass das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes liegt. Damit sind bei Eingriffen in den Boden archäologische Untersuchungen vorab erforderlich. Dieser Hinweis wurde in die Planung aufgenommen.

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verwaltungsvorschläge zu ihrer Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung sind der anliegenden Übersichtstabelle zu entnehmen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann nunmehr abschließend beschlossen werden. Sie ist anschließend dem Innenminister zur Genehmigung vorzulegen; nach Erteilung der Genehmigung sind die Flächennutzungsplanung sowie der Bebauungsplan Nr. 33 durch entsprechende öffentliche Bekanntmachungen in Kraft zu setzen. Die im Antrag aufgeführten Beschlüsse sind Voraussetzung für die Genehmigung der Planänderung durch den Innenminister nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB).

gez. Runow

(Udo Runow)
Bürgermeister

Anlagen:

- Planzeichnung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung einschl. Umweltbericht
- Übersicht über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen